

TASK FORCE GRENZGÄNGER DER GROßREGION 2.0

Schulbesuch von Grenzgänger-Kindern in einem Nachbarstaat

Bestandsaufnahme – Großregion
2021





Einleitung

Täglich überqueren Tausende Grenzgänger in der Großregion die Grenzen, um von ihrem Wohnsitz zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen. Nicht wenige dieser Grenzgänger sind **Mütter oder Väter schulpflichtiger Kinder**. Grundsätzlich profitieren sie schon heute von den zahlreichen erzielten Verbesserungen und juristischen Neuregelungen, die das Auseinanderfallen von Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat der Grenzgänger im Rahmen der unionsrechtlich garantierten Freizügigkeit berücksichtigen.

Denn: die gewährleistete Freizügigkeit ist ein Grundrecht der Arbeitnehmer **und** ihrer Familien. Die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Union soll für den Arbeitnehmer eines der Mittel sein, die ihm die Möglichkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern, wobei gleichzeitig der Bedarf der Wirtschaft der Mitgliedstaaten befriedigt wird.¹

Dennoch stehen Familien von Grenzgängern oft vor juristischen und administrativen Schwierigkeiten, insbesondere wenn es um die Frage des Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder geht. Dabei sind die Schulsysteme für die Kinder in den unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten so vielfältig wie verschieden. Vor diesem Hintergrund haben die TFG 2.0 Anfragen und Hinweise erreicht, welche Möglichkeiten für Grenzgänger in der Großregion bestehen, ihre **Kinder Schulen im direkten Umfeld ihres Arbeitsplatzes** und somit in ihrem Beschäftigungsstaat besuchen zu lassen. Ausgehend von dieser Fragestellung soll in den folgenden Ausführungen der vorliegenden Bestandsaufnahme die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Schulbesuch in Luxemburg, Frankreich, Belgien sowie im Saarland und Rheinland-Pfalz untersucht werden. Dabei sollen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Schulsysteme veranschaulicht und abschließend der Frage nachgegangen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Kinder von Grenzgängern der Großregion im Beschäftigungsstaat eine dortige Schuleinrichtung besuchen können und ob u. U. sogar ein dahingehender Anspruch geregelt worden ist.

¹ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union; Erwägungsgründe.



I. Schulbesuch in einem Nachbarstaat - Rechtslage im Raum der Großregion

Ausgehend von der oben dargelegten Problematik und Frage, ob Kindern von Grenzgängern die Möglichkeit eröffnet ist, im Nachbarland, in dem ein Elternteil beschäftigt ist, eine Schule zu besuchen, soll zunächst die Rechtslage in allen Teilregionen der Großregion untersucht werden.

1) Belgien

In Belgien stellt das Recht auf Schulbildung ein insbesondere in Artikel 24 der Verfassung verankertes Grundrecht dar. Gesetzliche Regelungen bestehen diesbezüglich auf verschiedenen Ebenen, wobei die föderalen Vorschriften sowohl für die Französische Gemeinschaft (Föderation Wallonie-Brüssel), als auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens gelten. Parallel dazu haben die für die Organisation des Unterrichtswesens zuständigen Gemeinschaften Zusatzvorschriften zur Präzisierung und Organisation des Bildungsrechts erlassen.

a) Rechtlicher Rahmen auf föderaler Ebene

Auf föderaler Ebene ist die Schulpflicht im Gesetz vom 29. Juni 1983 geregelt².

Nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen Minderjährige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien haben, der Schulpflicht. Zu Beginn des Jahres 2020 wurde das schulpflichtige Alter auf 5 Jahre herabgesetzt.³

In Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 werden die verschiedenen Ausbildungsformen aufgezählt, die dieser Schulpflicht entsprechen. Die körperliche Anwesenheit in einer schulischen Einrichtung oder die Erteilung von Hausunterricht genügen der Erfüllung der Schulpflicht.⁴

² Gesetz über die Schulpflicht, zuletzt geändert mit Gesetz vom 20./23. März 2019.

³ Gesetz vom 23. März 2019 zur Änderung des Schulpflichtgesetzes vom 29. Juni 1983 und Herabsetzung des schulpflichtigen Alters auf fünf Jahre.

⁴ Siehe Artikel 1, insbesondere Absatz 1 bis 6 des Schulpflichtgesetzes vom 29. Juni 1893.



b) Französische Gemeinschaft oder Föderation Wallonie-Brüssel

In der Französischen Gemeinschaft ist die Schulpflicht in zwei Gesetzen geregelt: zum einen im Königlichen Erlass vom 20. August 1957 zur Koordination der Gesetze über das Regelgrundschulwesen⁵, zum anderen im Dekret vom 25. April 2008⁶, mit dem die Bedingungen für die Erfüllung der Schulpflicht außerhalb der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schulen festgelegt wurden.

Eltern, die ihre minderjährigen Kinder in eine Schule schicken möchten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Föderation Wallonie-Brüssel fällt, müssen vorher prüfen, ob sie die in Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 25. April 2008 zur Erfüllung der Schulpflicht gestellten Bedingungen erfüllen. Das Dekret unterscheidet dabei zwischen vier verschiedenen schulischen Einrichtungen, deren Besuch eine Erfüllung der Schulpflicht ermöglicht:⁷

- von der Flämischen oder Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Einrichtungen: In der Praxis bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften. Besucht das Kind eine von einer anderen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Schule, sind keine zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen ;
- Einrichtungen, deren Besuch zum Erhalt eines Abschlusszeugnisses führen kann, für das gemäß dem Gesetz vom 19. März 1971 über die Gleichwertigkeit der ausländischen Diplome und Studienzeugnisse durch allgemeine Bestimmungen eine Gleichwertigkeitsentscheidung erlassen wurde. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um europäische Schulen oder Einrichtungen, an denen das internationale Abitur abgelegt werden kann;⁸
- Einrichtungen, deren Besuch zum Erwerb eines Diploms oder Abschlusszeugnisses eines ausländischen Schulsystems führen kann und dessen Unterricht auf Antrag von der Regierung als für die Erfüllung der Schulpflicht geeignete Bildung anerkannt wird;

⁵ Zuletzt geändert gemäß Dekret vom 3. Mai 2019.

⁶ In der Fassung vom 12. Juli 2012.

⁷ <http://www.enseignement.be/index.php?page=28187&navi=4579> .

⁸ Weiterführender Link zu diesem Thema: <https://ibo.org/fr/>.



- Einrichtungen in einem **an Belgien angrenzenden Staat**, deren Besuch zum Erhalt eines von der Regierung dieses Staates anerkannten Diploms oder Abschlusszeugnisses führen kann. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Schulen in Deutschland, in Frankreich, im Großherzogtum Luxemburg oder in den Niederlanden. **In Belgien wohnhafte Kinder sind mithin berechtigt, in einem Nachbarstaat zur Schule zu gehen.** In einem solchen Fall verlangt die Generaldirektion für Pflichtschulbildung die Vorlage einer Bestätigung durch die jeweilige Schuleinrichtung. Hierfür muss das entsprechende, Meldeformular ausgefüllt und übermittelt werden.

Hinsichtlich Personen mit Wohnsitz außerhalb Belgiens sind alle von der Föderation Wallonie-Brüssel organisierten oder subventionierten Schulen grundsätzlich verpflichtet, volljährige Schüler auf ihren Antrag und minderjährige Schüler auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten in die **Schule ihrer Wahl** einzuschreiben, vorausgesetzt, dass sie sich mit dem **pädagogischen und erzieherischen Projekt der Schule einverstanden erklären**, und der Schüler die für die ordnungsgemäße Einschreibung **gestellten Bedingungen erfüllt**. Die Einschreibung **darf nur dann verweigert werden, wenn die Anzahl der für den Unterricht im jeweiligen Jahr verfügbaren Plätze bereits erreicht ist**.

c) Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Auch die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens hat besondere Vorschriften erlassen. Gemäß Artikel 24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen⁹ können die Erziehungsberechtigten des Kindes die jeweilige Schule grundsätzlich frei wählen¹⁰. Auf der Grundlage dieser Regelung hat das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens darauf hingewiesen, dass mit dem Besuch einer Schule im Ausland auch die Schulpflicht erfüllt wird.¹¹ In diesem Fall müssten die Eltern der Schulaufsichtsbehörde spätestens am 1. Oktober eines Jahres

⁹ In der konsolidierten Fassung vom 11. Juli 2019.

¹⁰ Die Erziehungsberechtigten, die sich für einen Unterricht ihrer Kinder in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft entscheiden, haben die freie Wahl zwischen: dem von der Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen, dem offiziellen, von der Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesen, dem freien konfessionellen Unterrichtswesen.

¹¹ https://www.ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2270//4284_read-31613/ (zuletzt abgerufen am 04.02.2021)



eine Bescheinigung der ausländischen Schule vorlegen, die die Einschreibung des Kindes bestätigt. Im Dekret vom 26. April 1999¹² über das Regelgrundschulwesen (das Kindergärten und Primarschulen umfasst) sind die für die Zulassung eines im Ausland wohnhaften Schülers geltenden Modalitäten geregelt. Gemäß Artikel 6 und 9 dieses Dekrets darf ein Schüler, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Kindergarten oder eine Primarschule besuchen, wenn er die **Altersvoraussetzungen erfüllt** und **eine von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellte Bescheinigung vorlegt**, aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Zusätzlich muss der Schüler eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- ein Elternteil des Schülers **hat einen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft** auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags mit einer Mindestdauer von 6 Monaten;
- ein Geschwisterkind des Schülers ist bereits in derselben Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben;
- es liegt ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall vor, der von der Regierung zu genehmigen ist.¹³

Gemäß Artikel 32 des Dekrets vom 31. August 1998 können die schulischen Einrichtungen eine Einschreibgebühr verlangen, die in keinem Fall mehr als 1.245 € betragen darf. Hierfür kann das auf der Website „Bildungsportal“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens abrufbare Antragsformular¹⁴ verwendet werden.

Hinsichtlich der Sekundarschulen ergeben sich aus den Dekreten keine Regelungen für die Zulassung von im Ausland wohnhaften Schülern. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass im Ausland wohnhafte Schüler, die eine Grundschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen und dort das Abschlusszeugnis erhalten haben, ihre Schulbildung in einer Sekundarschule der deutschsprachigen Gemeinschaft fortsetzen dürfen.

¹² In der konsolidierten Fassung vom 11. Juli 2019.

¹³ Für Schüler, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, gelten die in Absatz 2 angeführten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dieser Gebietskörperschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt.

¹⁴ Siehe Formular „Antrag auf Einschreibung eines Schülers, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, in einer Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“, abrufbar unter folgendem Link: <https://www.ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2469/> (abgerufen am 27.02.2020)



Bezüglich der Fördersekundarschule heißt es in Artikel 22.1 Abs. 3 des Dekrets vom 31. August 1998, dass sich Schüler mit Wohnsitz im Ausland, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllen (Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde), einschreiben dürfen. Voraussetzung ist, dass sie eine von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ausgestellte Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie in Belgien eine Sekundarschule besuchen dürfen.

2) Deutschland

Die einzelnen Bundesländer in Deutschland haben aufgrund der verfassungsrechtlich geregelten Gesetzgebungshoheiten eine jeweils umfassende eigene Gestaltungshoheit in den Bereichen Schule und Bildung. Folglich sind auch die Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Schulbesuch in Rheinland-Pfalz und Saarland grundsätzlich eigenständig geregelt.

a) Rheinland-Pfalz

Nach § 56 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes (SchulG) sind alle Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz **schulbesuchspflichtig**. Kinder, mit anderem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben demnach grundsätzlich keinen Anspruch auf Besuch einer Schule in Rheinland-Pfalz.

Örtlich zuständige Schulen gibt es in Rheinland-Pfalz nur im Bereich der Grundschulen, für die nach § 62 SchulG **Schulbezirke** festgelegt sind.

Die Schulpflicht wird gemäß § 56 Abs. 3 SchulG durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule nach § 16 des Privatschulgesetzes erfüllt. Mit Genehmigung der Schulbehörde kann in begründeten Fällen **auch eine ausländische Schule** besucht werden. Das SchulG sieht in § 60 zudem zahlreiche **Befreiungstatbestände** von der Schulpflicht in Rheinland-Pfalz vor. So ist vom Besuch einer



Schule befreit, wer das 10. Schuljahr einer Realschule plus, einer Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen hat (Abs. 2 Nr. 3) oder nach Feststellung der Schulbehörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist (Abs. 2 Nr. 4).

Soweit Kinder oder Jugendliche im schulpflichtigen Alter, **die nicht in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen wollen, entscheidet hierüber die jeweilige Schulleitung. Die hierfür maßgebliche Rechtsgrundlage ist für die Grundschulen § 62 Abs. 2 SchulG und für die Sekundarstufe I § 11 Abs. 2 der übergreifenden Schulordnung in Rheinland-Pfalz.

Voraussetzung für eine Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die nicht in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist jedoch, dass ein solcher Schulbesuch in Rheinland-Pfalz auch nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Herkunftslandes zulässig ist. Notwendig ist somit in der Regel ein **entsprechender Nachweis der im Herkunftsland zuständigen Schulbehörde**, welcher durch die jeweilige Schulleitung angefordert wird.

Ist von den Erziehungsberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt z.B. in Frankreich gewünscht, eine Schule in Rheinland-Pfalz zu besuchen, so ist demnach durch die Erziehungsberechtigten bei der zuständigen französischen Schulaufsichtsbehörde (z.B. Académie Nancy-Metz) die Genehmigung, dass ihr Kind seiner (französischen) Schulpflicht in Deutschland nachkommen kann, zu beantragen und vorzulegen.

b) Saarland

Nach § 30 Abs. 1 Schulordnungsgesetz des Saarlandes (SchoG) sind alle Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland **schulbesuchspflichtig**. Kinder, mit anderem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben demnach grundsätzlich keinen Anspruch auf Besuch einer Schule im Saarland und sind im Saarland auch nicht schulpflichtig. Einzelheiten über Dauer und Inhalt, Erfüllung und Durchsetzung der Schulpflicht werden im Gesetz über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) geregelt. § 1 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes regelt dabei, dass die Schulpflicht durch den Besuch einer **deutschen Schule** zu erfüllen ist. **Über Ausnahmen ist**



durch die Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden. Derartige Ausnahmen zum **Besuch einer Schule im Ausland** werden gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes¹⁵ nur erteilt, wenn der Besuch einer solchen Schule im wohlverstandenen Interesse des Schülers liegt und gewährleistet ist, dass die Erziehungs- und Unterrichtsziele der öffentlichen Schulen, die zum Hauptschulabschluss führen, erreicht werden können.

Örtlich zuständige Schulen gibt es im Saarland nur im Bereich der Grundschulen, für die nach § 19 SchoG **Schulbezirke** im Bundesland festgelegt sind. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern zur Bildung möglichst gleich starker Klassen gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 SchoG Abweichungen von den Schulbezirksgrenzen anordnen.

Gemäß § 19 Abs. 3 SchoG kann die Schulleitung der zuständigen Schule aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten oder Schüler ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer einer anderen Schule zuweisen. Die Gestattung oder die Zuweisung erfolgt jeweils im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern und der Schulleitung der anderen Schule. Das Saarland kann demnach Kindern oder Jugendlichen **ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland auf** Antrag der Erziehungsberechtigten den Besuch einer saarländischen Schule **gestatten**.

Voraussetzung für eine derartige Gestattung ist jedoch, dass ein solcher Schulbesuch im Saarland auch nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Herkunftslandes zulässig ist. Notwendig ist somit in der Regel ein **entsprechender Nachweis der im Herkunftsland zuständigen Schulbehörde**.

Ist von den Erziehungsberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt z. B. in Frankreich gewünscht, eine Schule im Saarland zu besuchen, so ist demnach durch die Erziehungsberechtigten bei der zuständigen französischen Schulaufsichtsbehörde (z.B. Académie Nancy-Metz) die Genehmigung, dass ihr Kind seiner (französischen) Schulpflicht in Deutschland nachkommen kann, zu beantragen und vorzulegen.

¹⁵ Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (VO-Schulpflichtgesetz) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1382) geändert am 18.06.2008 (Amtsbl. S. 1258).



Sofern diese Genehmigung erteilt wurde, ist sie einem formlosen Schreiben an das Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes beizufügen, mit welchem der Schulbesuch des Kindes an einer saarländischen Schule **beantragt wird**. In der Regel ist hierbei bereits eine Wunschscheule durch die Erziehungsberechtigten zu benennen, ggf. mit Alternativen.

An **Grundschulen** werden auswärtige Schüler (die nicht im Grundschulbezirk wohnen) nachrangig aufgenommen, sofern dies die Klassengröße zulässt. Der Schulträger muss mit der Aufnahme des Kindes einverstanden sein und erhebt in der Regel einen vereinbarten jährlichen Sachkostenbeitrag, den er den Erziehungsberechtigten in Rechnung stellt. Diese Möglichkeit wird gemäß Artikel 1 Satz 2 des Saarländischen Gesetzes über Schulgeldfreiheit (SchulGFrhG) eröffnet.¹⁶

Für den Besuch **weiterführender Schulen** können abweichend von dieser Vorgehensweise die Erziehungsberechtigten auch direkt Kontakt mit der gewünschten Schule aufnehmen. Die Möglichkeit einer Aufnahme richtet sich hier nach § 31 SchoG. Danach besteht grundsätzlich **kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule**. Die jeweilige Schulleitung entscheidet hier auf Grundlage der vorgelegten Zeugnisse sowie der eingeholten Genehmigung der französischen Schulaufsichtsbehörde, ob das Kind an der Schule aufgenommen werden kann. Wenn die für die Aufnahme vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, darf gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 SchoG jedoch eine Aufnahme nur verweigert werden, wenn die Aufnahmefähigkeit der Schule erschöpft oder der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist.

¹⁶ In einem Beschluss vom 16. Juni 2011 hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes entschieden, dass diese Regelung keinen rechtlichen Bedenken begegnet und insbesondere nicht gegen das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV verstößt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Vorschrift keine Verpflichtung des Schulträgers begründet, Schulsachkostenbeiträgen zu erheben. Vielmehr ermöglicht sie eine Erstattung von der mit dem Schulbesuch verbundenen Sachkosten, die im Falle einer freiwilligen Aufnahme von Schülern von dritter Seite nicht erfolgt.



3) Frankreich

In Frankreich hat jedermann lebenslang Anspruch auf Bildung¹⁷. Jedes Kind hat zudem gemäß Artikel L.111-2 des Bildungsgesetzbuchs das **Recht auf eine Schulbildung**, die nach dem Willen des Gesetzgebers neben der Betreuung durch seine Familie zu seiner Erziehung beitragen soll.

Seit dem Jahr 2019 ist eine **Schulbildung** für Kinder ab dem 3. bis zum 16. Lebensjahr **verpflichtend**.¹⁸ Diese vorgeschriebene Bildung wird vorwiegend in den schulischen Einrichtungen vermittelt. Die Eltern können hierzu ihr Kind sowohl in einer öffentlichen oder in einer privaten Einrichtung anmelden. Sie haben jedoch zusätzlich die Möglichkeit, selbst Hausunterricht zu erteilen oder damit eine Person ihrer Wahl zu beauftragen.¹⁹ In diesem Fall ist die Abgabe einer jährlichen Meldung beim jeweiligen Bürgermeister und bei der zuständigen Schulbehörde erforderlich.²⁰

Diese **freie Wahlmöglichkeit** der Eltern, ihr Kind in einer schulischen Einrichtung anzumelden oder innerhalb der Familie für seine Bildung zu sorgen, wird derzeit politisch infrage gestellt. Nach einer Gesetzesvorlage der französischen Regierung²¹, die derzeit im Parlament beraten wird, sollen unterrichtspflichtige Kinder zukünftig eine schulische Einrichtung besuchen müssen. Für den Hausunterricht ist die Einführung einer Genehmigung geplant, die nur aus ärztlichen oder materiellen Gründen oder aufgrund einer besonderen Situation des Kindes erteilt werden soll.

Die Möglichkeit, dass Kinder von Grenzgängern in Frankreich eine Schule besuchen, ist in keinem Gesetzestext ausdrücklich vorgesehen. Im letzten Absatz des **Artikels 131-5 des Bildungsgesetzbuchs** heißt es jedoch, dass der Abschluss eines Saisonarbeitsvertrags das Recht eröffnet, die Kinder in einer Schule der Gemeinde anzumelden, in der sich der vorübergehende Wohnsitz oder Arbeitsort befindet. Dieser Absatz ist interessant, weil er im

¹⁷ Artikel L. 111-1, Abs. 4 des Bildungsgesetzbuchs.

¹⁸ Artikel L. 131-1 des Bildungsgesetzbuchs in der gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 2019-791 vom 26. Juli 2019 abgeänderten Fassung.

¹⁹ Artikel L. 131-2 des Bildungsgesetzbuchs.

²⁰ Artikel L. 313-5, Abs. 1 des Bildungsgesetzbuchs.

²¹ „Gesetzesvorlage gegen Separatismus“ zur besseren Durchsetzung der Grundsätze der französischen Republik. Zweck dieser bei der Ministerratssitzung vom 9. Dezember 2020 unterbreiteten Gesetzesvorlage ist es, Separatismus und Eingriffe in die staatsbürgerlichen Rechte zu bekämpfen, der kommunitaristischen Abschottung und Entwicklung des radikalen Islams entgegenzuwirken. Siehe diesbezüglich: <https://www.vie-publique.fr/loi/277621-loi-separatisme-confortant-le-respect-des-principes-de-la-republique> (zuletzt abgerufen am 04.02.2021).



Grunde genommen auf die Lage der Grenzgänger übertragen werden könnte, die zwar nicht im jeweiligen Staatsgebiet wohnhaft sind, jedoch dort einen Arbeitsvertrag erfüllen. Bislang ist die Frage, ob sich auch Grenzgänger auf diesen Absatz tatsächlich berufen können, ungeklärt.

4) Luxemburg

In Luxemburg ist der Schulbesuch der Kinder im abgeänderten Gesetz vom 6. Februar 2009 betreffend die Schulpflicht sowie in dem am gleichen Tag verabschiedeten Gesetz über die Organisation der Grundschule geregelt. Jedes in Luxemburg wohnhafte Kind, das am 1. September des jeweiligen Jahres vier Jahre alt ist, **muss eine schulische Einrichtung besuchen**. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf zwölf Jahre, also bis zum 16. Lebensjahr.²²

Grundsätzlich muss die Schulbildung in einer öffentlichen Schule des Landes erfolgen²³, sie ist jedoch auch in einer Privatschule, einer europäischen Schule **oder im Ausland möglich**. Unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen darf auch Hausunterricht erteilt werden²⁴. Bei einem Schulbesuch im Ausland sind die Eltern verpflichtet, die Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes zu informieren und eine Bestätigung der jeweiligen Schule vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung muss prüfen, ob die Kinder tatsächlich eine Schule besuchen.

Parallel dazu ist das **Recht auf Schulbildung** Kindern ab drei Jahren vorbehalten, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben. Bei dort nicht wohnhaften Kindern haben jedoch die Eltern, wenn sie im Großherzogtum beschäftigt sind, die **Möglichkeit, die Aufnahme ihrer Kinder in eine Schule einer luxemburgischen Gemeinde zu beantragen**²⁵. Das entsprechende Verfahren ist in Artikel 20 Abs. 2 ff. des Gesetzes vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundschule geregelt.²⁶

²² Art. 7

²³ Art. 8

²⁴ Art. 9

²⁵ Schreiben des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend des Großherzogtums Luxemburg vom 24. Februar 2020 an die Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0.

²⁶ Art. 20: Die Eltern können die Aufnahme ihres Kindes in eine Schule ihrer Gemeinde beantragen, bei der es sich nicht um die an ihrem Wohnsitz zuständige Schule handelt. Der entsprechende Antrag muss begründet sein und schriftlich an den betroffenen Bürgermeister- und Schöffenrat gerichtet werden, der ihm stattgibt, wenn es die Schulorganisation ermöglicht und die Begründung des Antrags auf seine Veranlassung von den zuständigen Dienststellen geprüft wurde.



Nach Maßgabe dieses Artikels kann der Ort, an dem sich **der Arbeitsplatz des betroffenen Elternteils** befindet, als berechtigter Grund für die Annahme eines Antrags auf Aufnahme des Kindes in eine Schule einer Gemeinde geltend gemacht werden. Da es sich nicht um die normalerweise zuständige Gemeinde handelt wird vorausgesetzt, dass es die Organisation der Aufnahmegemeinde ermöglicht.

Da die Gemeinden bei der Schulorganisation und Bearbeitung der Aufnahmeanträge über ein Selbstverwaltungsrecht verfügen, können sie die Anmeldung eines nicht in der Gemeinde wohnhaften Kindes verweigern. Gibt die Gemeinde dem Antrag statt, kann sie einen zu den Sachkosten zu leistenden Beitrag festlegen.

Kriterien zur Ermittlung der Schule, die für die Anmeldung auswärtiger Schüler zuständig ist, gibt es nicht.

II. Zusammenfassung und europarechtliche Perspektive

Während die dargestellten Möglichkeiten des Schulbesuchs in den Ländern der Großregion deutliche Unterschiede zu Tage treten lassen, so bleibt dennoch festzuhalten, dass es bis heute gelebte Praxis zu sein scheint, dass Kinder von Grenzgängern auch Schulen in einem anderen Land als denen des Wohnsitzes besuchen können.

Gemeinsam ist den schulrechtlichen Bestimmungen in der Großregion, dass abhängig vom jeweiligen Kindesalter **eine Schul- oder Unterrichtspflicht** normiert ist. Diese ist dabei allerdings in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet. In Rheinland-Pfalz und dem Saarland regeln die Schulgesetze eine Schulpflicht, von der nur durch eine ausdrückliche Befreiung abgewichen werden kann. Bei dieser Befreiung handelt es sich um einen rechtlichen und administrativen Prozess, d. h. die Befreiung muss durch die

Sie können auch die Aufnahme ihres Kindes in eine Schule einer anderen Gemeinde beantragen. Der entsprechende Antrag muss begründet sein und schriftlich an den Bürgermeister- und Schöffenrat der Gemeinde gerichtet werden, in der das Kind angemeldet werden soll. Der Bürgermeister- und Schöffenrat gibt dem Antrag statt, wenn es die Schulorganisation der Aufnahmegemeinde ermöglicht und die Begründung auf seine Veranlassung von den zuständigen Dienststellen geprüft wurde.

Als berechnete Gründe gelten:

1. die Betreuung des Kindes durch einen Angehörigen der Familie bis einschließlich zum 3. Grad;
2. die Betreuung des Kindes durch Dritte, die als staatlich zugelassene Tageseltern tätig sind;
3. die Betreuung des Kindes durch eine staatlich zugelassene Einrichtung, die im sozialpädagogischen Bereich tätig ist;
4. der Ort, an dem sich der Arbeitsplatz eines Elternteils befindet.



betroffenen Grenzgänger-Eltern zunächst beantragt und von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Zwar sieht Frankreich eine Unterrichtspflicht vor; um diese zu erfüllen, bestehen derzeit aber verschiedene Möglichkeiten. Ob diese Pflicht auch durch den Besuch einer ausländischen Schule erfüllt werden kann, ist wiederum nicht geregelt. In den übrigen Mitgliedstaaten der Großregion besteht zwar eine Schulpflicht, diese kann jedoch grundsätzlich auch durch den Besuch einer ausländischen Schule erfüllt werden. Hierfür ist, anders als in Deutschland, keine Befreiung von der Schulpflicht notwendig. Vielmehr ist stattdessen der Nachweis zu erbringen, dass der Schulpflicht in einem anderen Land nachgekommen wird.

Die **Möglichkeit, dass (Grenzgänger-) Kinder die Schuleinrichtung im Beschäftigungsland der Eltern besuchen können**, ist im Saarland, in Rheinland-Pfalz, in der Wallonie, der Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und Luxemburg geregelt, wenngleich in den Regelungen der Fall des Grenzgängers nicht ausdrücklich erwähnt wird. Vielmehr wurden die Fälle des Schulbesuchs von denjenigen Kindern geregelt, die nicht in dem Land der Schule ihren Wohnsitz haben. Hier unterscheiden sich jedoch die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, dem Saarland und in Rheinland-Pfalz ist eine Bescheinigung des Wohnsitzlandes erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Schulpflicht durch den Besuch der ausländischen Schule erfüllt wird. In Frankreich finden sich derweil hierzu keine eindeutigen Regelungen. In der Wallonie, dem Saarland und in Rheinland-Pfalz erfolgt die Aufnahme in der Schule unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze und in Luxemburg, wenn die Schulorganisation der Gemeinde dies zulässt.

Hinsichtlich der **europarechtlichen Perspektive** der aufgeworfenen Fragen erscheint es fraglich, ob der Spezialfall des Schulbesuchs von Kindern der Grenzgänger-Eltern bereits durch geltendes Unionsrecht erfasst ist.

In Betracht käme ein Teilhaberecht in Form eines Anspruchs auf Besuch der jeweiligen Schule im Beschäftigungsland der Eltern, der sich aus einem Zusammenwirken des Freizügigkeitsrechts aus Art. 45 AEUV mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 18 Abs. 1 in ergeben könnte.



Eine spezifische Ausprägung des Gleichbehandlungsgebotes des Art. 45 Abs. 2 AEUV in Form einer sekundärrechtlichen Regelung findet sich insbesondere in der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.²⁷ Gemäß **Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (VO (EU) Nr. 492/2011)** genießt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten dort die **gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen** wie die inländischen Arbeitnehmer.

Soziale Vergünstigungen in diesem Sinne müssen nach der Rechtsprechung des EuGH nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis gewährt werden.²⁸ Vielmehr genügt es, wenn die Vergünstigungen „den inländischen Arbeitnehmern hauptsächlich wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft oder einfach wegen ihres Wohnorts im Inland gewährt werden und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, deshalb als geeignet erscheint, deren Mobilität innerhalb der Union zu erleichtern“. Leistungen an Familienangehörige des EU-Wanderarbeitnehmers sind nur dann „soziale Vergünstigungen“ des EU-Arbeitnehmers im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EU) Nr. 492/2011, wenn sich die aus den Leistungen erwachsenen Vorteile zugleich als Vergünstigungen zugunsten des EU-Wanderarbeitnehmers selbst darstellen, was dann der Fall ist, wenn der EU-Wanderarbeitnehmer für den Unterhalt der unmittelbar begünstigten Personen zu sorgen hat.²⁹ Ob der Schulbesuch der Kinder eines Grenzgängers tatsächlich eine solche „soziale Vergünstigung“ darstellen kann, ist nach Auffassung der TFG 2.0 bislang juristisch noch nicht geklärt. Dagegen könnte der Umstand sprechen, dass die betroffenen Eltern für ihre Kinder oftmals einen finanziellen Beitrag in den Schulen leisten müssen. Insoweit fällt es schwer, von einer tatsächlichen Vergünstigung in diesem Sinne auszugehen.

Die Regelung in **Art. 10 VO (EU) Nr. 492/2011** scheint den Fall des Schulbesuchs von Kindern im Beschäftigungsstaat der Grenzgänger-Eltern von ihrem Wortlaut ausgehend jedenfalls nicht zu berücksichtigen.³⁰ Danach können Kinder eines Staatsangehörigen eines

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.

²⁸ St. Rspr. EuGH 207/78, Slg. 1979, 2019 Rn. 22 – Even; 65/81, Slg. 1982, 33 Rn. 12 – Reina; 261/83, Slg. 1984, 3199 Rn. 11 – Castelli; 249/83, Slg. 1985, 973 Rn. 20 – Hoeckx.

²⁹ Streinz/Franzen, 3. Aufl. 2018, AEUV Art. 45 Rn. 104.

³⁰ Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 legt den Grundsatz fest, dass Wanderarbeitnehmer und Grenzgänger gleich behandelt werden müssen, was zu einer Auslegung von Artikel 10 zugunsten seiner



Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. In der vorliegend untersuchten Fallgestaltung liegt jedoch das Problem genau darin, dass die Kinder ihren Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat der Schule haben.

III. Ausblick und Empfehlungen

Während die jeweiligen nationalstaatlichen Regelungen innerhalb der Großregion für den Schulbesuch zahlreiche Unterschiede aufweisen, scheint es eine derzeit gelebte Praxis zu sein, dass Kinder von Grenzgängern im Beschäftigungsstaat der Eltern und nicht im Wohnsitzstaat, eine Schule besuchen. Insbesondere ist es absehbar, dass diese Praxis bei atypischen Grenzgängern von Interesse bleibt, um die Möglichkeit zu erhalten, die Kinder im Herkunftsland unterrichten zu lassen.

In diesen, vorliegend schwerpunktmäßig untersuchten Fällen erscheint die gesetzliche Untermauerung dieser wohl vielfach gelebten Praxis jedoch z. T. für die betroffenen Eltern nicht direkt nachvollziehbar.

So regelt die deutsche Gesetzgebung in den betroffenen Bundesländern der Großregion zwar die Möglichkeit, dass Schüler mit einem Wohnsitz außerhalb des Geltungsgebietes der Landesgesetze die deutschen Schulen besuchen können. Dies wird jedoch von entsprechenden Freistellungen von der Schulpflicht des Wohnsitzstaates und dem Ermessen der Schulleitung abhängig gemacht. Ein grundsätzlicher Anspruch der Kinder von Grenzgängern, eine Schule im Beschäftigungsland der Eltern zu besuchen, ist nicht ausdrücklich normiert. Problematisch kann diese Regelung insbesondere für die in Frankreich unterrichtspflichtigen Kinder sein. Anders als etwa in den untersuchten deutschen Bundesländern ist hier keine ausdrückliche gesetzliche Regelung ersichtlich, die

Anwendung auf Grenzgänger führen könnte. Diese Auslegung scheint jedoch angesichts des genauen Wortlauts des Artikels ausgeschlossen zu sein. Siehe diesbezüglich : Astrid Epiney, « La portée de l'interdiction de discrimination fondée sur la nationalité dans l'Accord sur la libre circulation des personnes », *Freiburger Schriften zum Europarecht* Nr. 26 §66.



die mögliche Befreiung von dieser Pflicht in Frankreich oder deren Erfüllung durch den Besuch einer ausländischen Schule vorsieht. Gleichwohl werden offenbar derartige Genehmigungen zumindest hinsichtlich des Besuchs einer saarländischen Schule durch die zuständige französische Behörde erteilt. Darauf lässt zumindest die Beantwortung einer Anfrage der die TFG 2.0 durch das saarländische Ministerium für Bildung und Kultur schließen.

Für Grenzgänger-Eltern ausdrücklich vorteilhaft und klar erscheinen demgegenüber die Regelungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Soweit ein Elternteil einen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens hat und dort mindestens sechs Monate beschäftigt ist, wird hier ein Anspruch geregelt, der den jeweiligen Kindern einen Platz in einer Primarschule sichert.

Eben solche Umstände und Unterschiede machen es aus Sicht der TFG 2.0 für die betroffenen Eltern schwer, die Voraussetzungen für einen gewünschten Schulbesuch der Kinder frühzeitig zu erkennen und zu erfüllen. Daher wäre es nach Auffassung der TFG 2.0 zweckmäßig, den Spezialfall der Grenzgänger mitzuberücksichtigen. Darüber hinaus ist noch nicht abschließend geklärt, ob **auch aus Unionsrecht ein grundsätzlicher Anspruch** erwachsen kann, der den Schulbesuch in dem Beschäftigungsstaat der Eltern unabhängig vom Wohnsitz ermöglicht. Aus Sicht der TFG 2.0 erscheint eine solche Regelung zumindest für die in ihrem Wohnsitzstaat schulpflichtigen Kindern von Grenzgängern notwendig, da ansonsten die Freizügigkeit der Grenzgänger innerhalb der Europäischen Union gehemmt werden könnte.

Neben rechtlichen Unklarheiten besteht nach Auffassung der TFG 2.0 für die betroffenen Eltern vor allem ein erhebliches Informationsdefizit. Für sie ist es oftmals schwierig, oder mit bürokratischem Aufwand verbunden, überhaupt erst die passenden Informationen zu identifizieren, um einen entsprechenden Schulbesuch der Kinder zu planen. Daher schlägt die TFG 2.0 vor, eine **Informationsplattform im Internet einzurichten**, auf der die betroffenen Regionen der Großregion die eigenen Voraussetzungen für einen Schulbesuch darstellen und die richtigen Ansprechpartner für die Eltern benennen können. Eine solche Informationsplattform ließe sich ohne großen Aufwand **als Unterseite in die Homepage der Großregion** integrieren.



Haftungsausschluss

Für alle in diesem Werk enthaltenen Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt; Irrtümer können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrecht: © Task Force Grenzgänger 2.0, März 2021

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 unzulässig.

Task Force Grenzgänger 2.0 März 2021

Verfasser:
Alfonsine Camiolo
Esra-Leon Limbacher

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des
Saarlandes
Task Force Grenzgänger 2.0
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-frontaliers.eu

